

# **Satzung**

**über die gemeindliche Bestattungseinrichtung Eilsbrunn**

**der Gemeinde Sinzing**

**vom 24. Juni 1993**

**i.d. Fassung vom 27.09.2012**

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung – für den Freistaat Bayern – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (BayRS 20201-1-I) erlässt die Gemeinde Sinzing folgende Satzung über die Benützung der von der Gemeinde verwalteten Bestattungseinrichtung Eilsbrunn.

## **§ 1**

### **Gegenstand der Satzung**

Die Gemeinde unterhält im Ortsteil Eilsbrunn einen gemeindeeigenen Friedhof am Nittendorfer Weg zur Sicherstellung der erforderlichen Bestattungseinrichtungen.

## **§ 2**

### **Benutzungsrecht**

- 1) Das Recht zur Inanspruchnahme des Friedhofes Eilsbrunn bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung.
- 2) Der Friedhof dient der würdigen Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder des Ortsteiles Eilsbrunn. Weiterhin dient der Friedhof denjenigen Personen, denen ein Grabnutzungsrecht im gemeindlichen Friedhof Eilsbrunn zusteht.
- 3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Erlaubnis durch die Gemeinde.
- 4) Totgeburten und Urnen müssen in eigenen Gräbern beigesetzt werden.

## **§ 3**

### **Verwaltung**

Der Friedhof wird von der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) verwaltet und beaufsichtigt.

## **§ 4 Grabarten**

Gräber im Sinn dieser Satzung sind

- a) Einzelgrabstätten
- b) Familiengrabstätten (Doppelgrabstätten)
- c) Urnenreihengräber (Urnenkissen)

## **§ 5 Aufteilungspläne**

Die Anlage der Grabstätte richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan) der Gemeinde. In ihm sind die einzelnen Grabstätten in Sektionen aufgeteilt und fortlaufend nummeriert. Dieser Belegungsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 6 Einzelgrabstätten (Reihengrabstätten)**

- 1) Wird eine Familiengrabstätte nicht in Anspruch genommen, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen eine Einzelgrabstätte zu.
- 2) Einzelgrabstätten sind für Erdbeisetzungen bestimmte einstellige Grabstätten. Die Lage des Einzelgrabes bestimmt die Friedhofsverwaltung.
- 3) Aus einem Einzelgrab kann nur in ein Familiengrab umgebettet werden.
- 4) Urnen können auch in Einzelgrabstätten beigesetzt werden. Je Einzelgrabstelle sind zwei Urnenbeisetzungen zulässig.

## **§ 7 Familiengräber (Doppelgrabstätten)**

- 1) Familiengräber sind für Erdbeisetzungen bestimmte zweistellige Grabstätten, deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerbenden innerhalb der zur Belegung freigegebenen Sektionen festgelegt wird.
- 2) Bei Familiengräbern können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Je zwei Stück pro Grabstelle.
- 3) Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr können ebenfalls in Doppelgrabstätten bestattet werden.

## **§ 7a Tiefgräber**

- 1) Tiefgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, in denen bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten zwei (2) Beisetzungen übereinander zulässig sind.
- 2) Als Tiefgräber können Grabstätten nur beansprucht werden, wenn es die Bodenverhältnisse zulassen.

## **§ 7b Urnenreihengräber**

1. Für die Beisetzung von Urnen werden in einer Sektion Urnengräber (Urnenkissen) mit einer Größe von 50 x 50 ausgewiesen. § 5 gilt entsprechend.
2. § 7a über die Tiefgräber ist entsprechend anwendbar.
3. Für die Beisetzung in den Urnengräbern sind keine Beton-Urnenschächte zulässig. Es dürfen nur Urnen mit vergänglicher Haltbarkeit verwendet werden.
4. Unabhängig von der Beisetzung in Urnenreihengräber können Urnen auch in den anderen Grabarten nach § 4 beigesetzt werden.

## **§ 8 Ausmaße der Grabstätten**

- 1) Die einzelnen Grabstellen haben folgende Ausmaße:

Familiengräber	Länge 1,80 Meter
	Breite 1,80 Meter
Einzelgräber	Länge 1,80 Meter
	Breite 1,10 Meter

Diese Flächenmaße werden unbeschadet der Vorschrift des § 17 je Grabstelle festgesetzt.

- 2) Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt 0,40 m.
- 3) Die Tiefe des Grabes beträgt von der Erdoberfläche an

a) bei Urnen mindestens	0,80 m
b) bei Kindern unter 2 Jahren mindestens	1,00 m
c) bei Personen ab dem vollendeten 2. Lebensjahr mindestens	1,40 m
d) bei Personen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr mindestens	1,80 m
e) bei Tiefenbestattungen mindestens	2,30 m

## **§ 9 Eigentumsverhältnisse**

Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An den Grabstätten können Rechte nur nach den Bestimmungen dieser Satzung erworben werden.

## **§ 10 Nutzungsrecht**

- 1) Der Erwerber einer Grabstätte erhält das Nutzungsrecht an der Grabstätte (Grabrecht). Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
- 2) Ein Grabrecht an Einzelgräbern kann nur anlässlich eines Todesfalles begründet werden.
- 3) Das Grabrecht entsteht nach Zahlung der Gebühr. Dem Benutzungsberechtigten wird über das Nutzungsrecht eine Urkunde ausgestellt.
- 4) Der Benutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen, wenn wichtige Gründe dies rechtfertigen.

## **§ 11 Dauer des Grabrechts**

- 1) Einzelgräber werden grundsätzlich für die Dauer der Ruhefrist (§ 15) zur Belegung zur Verfügung gestellt.  
Die Grabplätze werden nach Ablauf der Ruhefrist neu belegt.
- 2) Die Grabrechte an Familiengräbern bestehen auf die Dauer der Ruhefrist (§ 15).
- 3) Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Grabrecht an einer Doppelgrabstätte auf Antrag des Nutzungsberechtigten gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert werden, wenn der Planbedarf des Friedhofs dies zulässt.
- 4) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einer Grabstätte läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist im voraus zu entrichten.

- 5) Nach Erlöschen des Benutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt. Wird von der Gemeinde über ein Urnengrab verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

## **§ 12 Umschreibung des Grabrechts**

- 1) Zu Lebzeitigen des Benutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabbenutzungsrechtes der Ehegatte oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Benutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- 2) Nach dem Tode des Benutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Benutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausschließlich zugewendet wurde.
- 3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die in § 10 Abs. 4 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Nachfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.
- 4) Der Nutzungsberechtigte kann außerdem das Grabrecht auf andere Personen übertragen. Er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
- 5) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Urkunde.

## **§ 13 Erlöschen**

Das Grabrecht erlischt

- mit seinem Ablauf
- wenn der Nutzungsberechtigte mit Zustimmung der Gemeinde verzichtet.

## **§ 14 Widerruf Beschränkung**

- 1) Das Grabrecht kann aus wichtigen Gründen des Gemeinwohlwiderrufen werden, solange die Grabstätte nicht belegt ist. Der Gebührenanfall für die Restdauer des Grabrechts ist von der Gemeinde zurückzuerstatten.
- 2) Das Grabrecht kann aus wichtigen Gründen der Friedhofsgestaltung widerrufen werden. In diesem Falle ist dem Nutzungsberechtigten für die Restzeit des Grabrechts eine gleichwertige Grabstätte zur Verfügung zu stellen. Die Ersatzgrabstätten sind von der Gemeinde kostenfrei in ähnlicher Weise wie die widerrufenen Grabstätten herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.
- 3) Das Grabrecht kann entschädigungslos entzogen (Rücknahme) werden, wenn der Nutzungsberechtigte die ihm nach der Satzung obliegenden Verpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung durch die Gemeinde gröblich verletzt. Die Ruhe der Leiche bleibt durch den Entzug des Nutzungsrechts auf die Dauer der Ruhefrist (§ 15) unberührt.

## **§ 15 Ruhefrist**

Die Ruhefristen betragen für

- a) Tot- und Fehlgeburten, sowie für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 10 Jahre,
- b) Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 15 Jahre,
- c) für Urnenbeisetzungen beträgt die Ruhefrist ebenfalls 15 Jahre.

## **§ 16 Allgemeine Grabmalgestaltung**

- 1) Jede Grabstätte ist unbeschadet den nachfolgenden besonderen Anforderungen des § 18, so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt.  
Das Grabmal darf den Friedhof nicht verunstalten und insbesondere in Form, Stoff und Farbe nicht aufdringlich, unruhig oder effektheischend wirken. Das Grabmal darf nicht geeignet sein, Ärger zu erregen oder den Friedhofsbesucher im Totengedenken zu stören. Es dürfen nur Grabmale aufgestellt werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt wurden.

- 2) Der Friedhof ist in Sektionen mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingeteilt und zwar
  - Sektion I, II, III und V für stehende Grabmale und Kreuze
  - Sektion IV für liegende Grabplatten.Die Einteilung der Sektionen ergibt sich aus dem Belegungsplan (§ 5 Satz 3).
- 3) Es besteht dadurch die Möglichkeit, eine Grabstätte in der Sektion mit der entsprechenden Gestaltungsvorschrift zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht innerhalb einer angemessenen Frist Gebrauch gemacht, hat die Beisetzung in der Sektion mit liegenden Grabplatten (IV) zu erfolgen.

## **§ 17**

### **Größe der Grabmäler**

- 1) Grabmäler dürfen in der Regel folgende Maße nicht überschreiten:
  1. Grabmäler auf Einzelgräbern:
    - a) liegende Steine (nur zulässig in Sektion IV)
      - ohne Anpflanzung max. Größe 0,80 x 1,60 m  
(Breite x Länge)
      - Blumenschmuck kann in Form von Gebinden, Schnittblumen und Schalen auf den Liegestein gelegt werden.
      - mit Anpflanzung max. Größe 0,80 x 1,20 m  
(Breite x Länge)
      - Eine Anpflanzung ist nur an der Kopf- oder Fußseite möglich. Seitliche Anpflanzungen sind unzulässig. Zusätzlich kann Blumenschmuck in Form von Gebinden, Schnittblumen und Schalen auf den Liegestein gelegt werden.
    - b) Holz- und Metallkreuze max. Höhe 1,60 m
    - c) Stehende Steindenkmale max. Höhe 1,20 m
  2. Grabmäler auf Familiengräbern:
    - a) liegende Steine (nur zulässig in Sektion IV)
      - ohne Anpflanzung max. Größe 1,40 x 1,60 m  
(Breite x Länge)
      - Blumenschmuck kann in Form von Gebinden, Schnittblumen und Schalen auf den Liegestein gelegt werden.





- 4) Inhalt und Art der Inschrift haben der Würde des Friedhofs zu entsprechen. Der Wortlaut ist sinnvoll, einfach und sachlich zu halten. Grabinschriften sollen in einem angemessenen Verhältnis zur Größe des Grabmals stehen. Grelle Farben dürfen nicht verwendet werden.
- 5) Metallschriften, Metallfiguren und Symbolschmuck sollen in Einzelanfertigung aus massivem Metall angebracht werden. Am Stein angebrachte Figuren und Symbole dürfen die Höhe des Grabmals nicht wesentlich überschreiten.
- 6) Künstler- und Firmennamen dürfen an Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen nur seitlich unten und nur unaufdringlich angebracht werden. Firmenschilder sind nicht zugelassen.
- 7) Stehende Grabmale sind allseitig gleichwertig zu bearbeiten und sind bis zu folgenden Größen zulässig:

a. auf Reihengrabstätten	bis	1,0 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche
b. auf Familiengrabstätten	bis	1,5 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche

Stehende Grabmale müssen 15 bis 20 cm stark sein.
- 8) Liegende Grabmale (Sektion IV) dürfen nur flach und bodengleich auf die Grabstätte gelegt werden. Bei Platten mit Falz ist der Plattenfalz bodengleich zu legen. Der Plattenfalz darf nur bis zu einer Höhe von 8 cm und einer Breite von 15 cm ausgebildet werden. Liegende Grabmale sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
- 9) Die Gemeinde kann von den Vorschriften der Absätze 1 bis 8 Ausnahmen zulassen, wenn dies wegen der besonderen künstlerischen Gestaltung des Grabmals geboten erscheint und dadurch die Gesamtgestaltung des Friedhofes unter Beachtung des § 16 Abs. 1 nicht beeinträchtigt wird.

## **§ 19**

### **Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern**

- 1) Jedes Grabdenkmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft gegründet werden. Das heißt, dass die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu fundamentieren und zu befestigen sind, soweit noch keine Fundamentierung vorhanden ist. Die Grabdenkmäler sind dauerhaft standsicher zu errichten, so dass sie auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- 2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabdenkmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

- 3) Die Grabnutzungsberechtigten sind verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen, wenn die Standsicherheit der Grabmale oder Teilen davon gefährdet erscheinen. Bei Gefahr kann die Gemeinde auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten zu veranlassen oder das Grabmal zu entfernen. Die Grabnutzungsberechtigten sind für die Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmals oder Ablösen von Teilen desselben verursacht werden.
- 4) Grabdenkmäler und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechtes nur mit Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.
- 5) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Benutzungsrechtes sind die Grabdenkmäler zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Gemeinde entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über. Sind die Benutzungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung in amtsüblicher Weise. Gleichzeitig wird auf der Grabstätte für die Dauer der öffentlichen Bekanntmachung ein Hinweis angebracht.

## **§ 20**

### **Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale**

- 1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Diese Grabmale werden von der Gemeinde unter vorheriger Anhörung der Grabnutzungsberechtigten in ein besonderes Verzeichnis eingetragen. Die Entfernung oder Änderung dieser in das Verzeichnis der besonders geschützten Grabmale eingetragenen Grabmäler, bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde.
- 2) Die Gemeinde kann die Pflege dieser Grabmale und der dazugehörigen Grabstätten übernehmen.

## **§ 21**

### **Erlaubnispflicht für Grabmäler**

- 1) Die Errichtung von Grabdenkmälern und sonstigen baulichen Anlagen bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Erlaubnis muss vor der Anfertigung oder Veränderung der Grabmale von den Grabnutzungsberechtigten bzw. deren Beauftragten eingeholt werden.

- 2) Die Erlaubnis zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmales ist rechtzeitig vorher bei der Gemeinde zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen und zwar:
  1. Der Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole und soweit erforderlich der Fundamentierung.
  2. Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung der Ausführungszeichnungen. Soweit zum Verständnis erforderlich ist, sind die Zeichnungen im Maßstab 1:1 einzureichen.Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelbreiten der Anlage ersichtlich sein.
- 3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 16, 17 und 18 dieser Satzung entspricht.
- 4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler können von der Gemeinde auf Kosten der Verpflichteten beseitigt werden (§ 32 der Satzung), wenn sie den sicherheitsrechtlichen Anforderungen (§ 17 der Satzung) nicht genügen oder den gestalterischen Merkmalen (§ 16 und 18 der Satzung) widersprechen.
- 5) Die naturlasierten Holztafeln als provisorische Grabmale unterliegen nicht der Erlaubnispflicht.

## **§ 22 Pflege und Instandhaltung der Gräber**

- 1) Jede Grabstätte muss im Rahmen der Vorschriften des § 16 angelegt und dauernd instand gehalten werden. Zur Anlage gehört die Errichtung eines Grabmals und die Gestaltung und Bepflanzung des Grabbeetes.
- 2) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verteilung des Benutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.
- 3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.
- 4) Die Grabbenutzungsberechtigten sind zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung des Grabplatzes verpflichtet.  
Hierzu gehören insbesondere die gärtnerische Unterhaltung der Grabstätte und ihre Reinhaltung. Verwelkte Blumen, Pflanzen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- 5) Unzulässig ist unwürdiger Grabschmuck insbesondere Konservendosen, Flaschen, Bierkrüge, Küchengläser und dgl.

### **§ 23**

#### **Gärtnerische Gestaltung der Gräber**

- 1) Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen geschmückt werden, die sich in die Gestaltung des Friedhofs einfügen und deren Wuchs die Wege und angrenzenden Grabstätten nicht beeinträchtigen.
- 2) Das Anpflanzen andauernder Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Gehölze auf und neben den Gräbern gehen in das Eigentum der Gemeinde über.
- 3) Die Gestaltung, Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden.
- 4) Dauerbäume aus Metall, Perlen oder künstlichen Werkstoffen dürfen als Grabschmuck nicht verwendet werden.

### **§ 24**

#### **Vernachlässigung der Grabstätte**

- 1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß angelegt oder gepflegt oder entspricht der Grabschmuck nicht den Vorschriften dieser Satzung, hat der Grabnutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb angemessener Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt die öffentliche Bekanntmachung der schriftlichen Aufforderung unter gleichzeitigem Anbringen eines Hinweises an der Grabstätte.
- 2) Kommt der Grabnutzungsberechtigte der schriftlichen Aufforderung der Gemeinde nicht nach, so findet § 32 dieser Satzung (Ersatzvornahme) Anwendung. Werden hierbei die entstehenden Kosten auf ergangene Aufforderung nicht ersetzt, so kann das Benutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Die Gemeinde ist in diesem Fall berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Sobald der Gemeinde die entstehenden Kosten ersetzt sind, wird auf Antrag das Grabmal herausgegeben.

### **§ 24a Leichenträger**

- 1) Die Mithilfe bei der Aufbewahrung von Leichen und die Mitwirkung bei der Beerdigungsfeierlichkeit wird von dem, von der Gemeinde zugelassenen Bestattungsunternehmen ausgeführt.
- 2) Einzelne Verrichtungen der Leichenträger nach Abs. 1 dürfen mit Genehmigung der Gemeinde auch von Mitgliedern von Vereinen oder sonstigen Personen ausgeführt werden.

### **§ 24 b Friedhofswärter**

- 1) Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt dem von der Gemeinde zugelassenen Bestattungsunternehmen.

### **§ 25 Bestattungen**

- 1) Bestattungen im Sinne dieser Satzung sind die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.
- 2) Das Grab muss spätestens 24 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde bestellt werden.

### **§ 26 Zeit der Bestattungen**

Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem Pfarramt fest.

## **§ 27 Bestattungszeremonien**

- 1) Nachrufe, Kranzniederlegungen oder musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluss der religiösen Zeremonie erfolgen.
- 2) Ehrensalue darf nur mit Genehmigung der Gemeinde an dem von der Gemeinde zugewiesenen Platz gegeben werden.

## **§ 28 Umbettung**

- 1) Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde von anerkannten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie in den Monaten September mit Mai, und zwar außerhalb der Besuchszeiten, erfolgen. Die Erlaubnis zur Umbettung kann nur bei Nachweis eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- 2) Jede Leichenausgrabung ist dem staatlichen Gesundheitsamt rechtzeitig mitzuteilen.
- 3) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen.
- 4) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

## **§ 29 Besuchszeiten**

- 1) Der Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof angeschlagen.
- 2) Bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal Ausnahmen von der Regelung in Absatz 1 zulassen.
- 3) Die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### **§ 30 Verhalten im Friedhof**

- 1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- 2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- 3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet
  1. unbeschadet (§ 31 Abs. 5) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstuhl zu befahren,
  2. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten durchzuführen,
  3. gewerbsmäßig zu fotografieren,
  4. Druckschriften zu verteilen, Plakate, Reklamehinweise und dgl. anzubringen,
  5. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  6. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
  7. zu rauchen, zu lärmern und zu spielen,
  8. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

### **§ 31 Arbeiten im Friedhof**

- 1) Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Diese kann versagt oder widerrufen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Gemeinde verstoßen wird.
- 2) Die Erlaubnis ist schriftlich von den Gewerbetreibenden bei der Gemeinde zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt. Der Bescheid ist den Bediensteten der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.
- 3) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.
- 4) Während der Bestattungszeit ist die Vornahme von Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.

- 5) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist – soweit erforderlich – die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden. Die Friedhofswege werden auf eigene Gefahr befahren. Für jede Beschädigung der Friedhofswege und sonstigen Sachschäden ist Ersatz zu leisten.
- 6) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern.
- 7) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften des Abs. 3 bis 6 verstoßen oder deren Unzuverlässigkeit sich in sachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht nachträglich ergibt, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer entziehen.
- 8) Personen, die ohne Zulassung auf dem Friedhof gewerbliche Arbeiten verrichten, können vorbehaltlich weiteren Maßnahmen von der Gemeinde aus dem Friedhof verwiesen werden.

### **§ 32 Ersatzvornahme**

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde beseitigt werden.

Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

### **§ 33 Haftungsausschluss**

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen, und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.



### **§ 34 Ordnungswidrigkeiten**

1. Wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne Zustimmung der Gemeinde, Grabmale errichtet oder verändert,
2. entgegen § 19 Abs. 4 Grabmale ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde noch vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes von der Grabstätte entfernt,
3. entgegen des § 30 festgesetzten Verbotes zuwiderhandelt,
4. entgegen § 31 als Gewerbetreibender Tätigkeiten auf dem Friedhof ohne Erlaubnis der Gemeinde ausübt,

kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der GO mit Geldbuße belegt werden.

### **§ 35 Inkrafttreten**

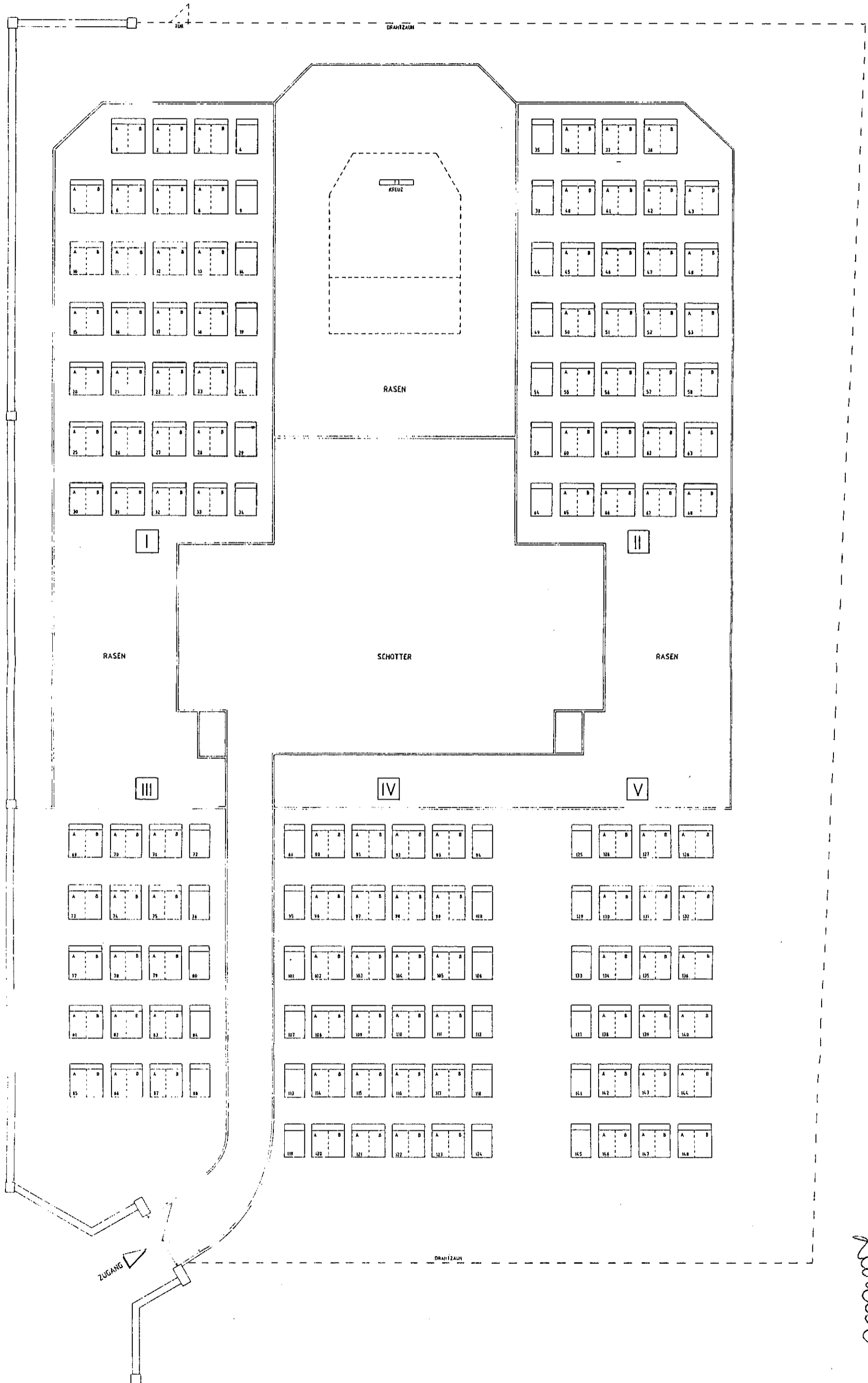
Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sinzing, den 27.09.2012  
Gemeinde Sinzing

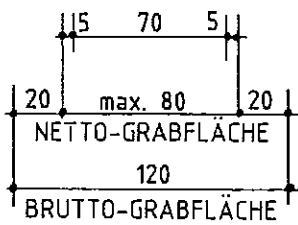
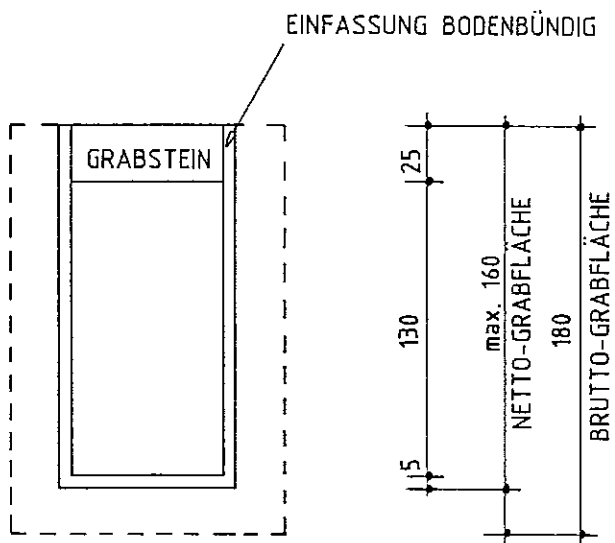
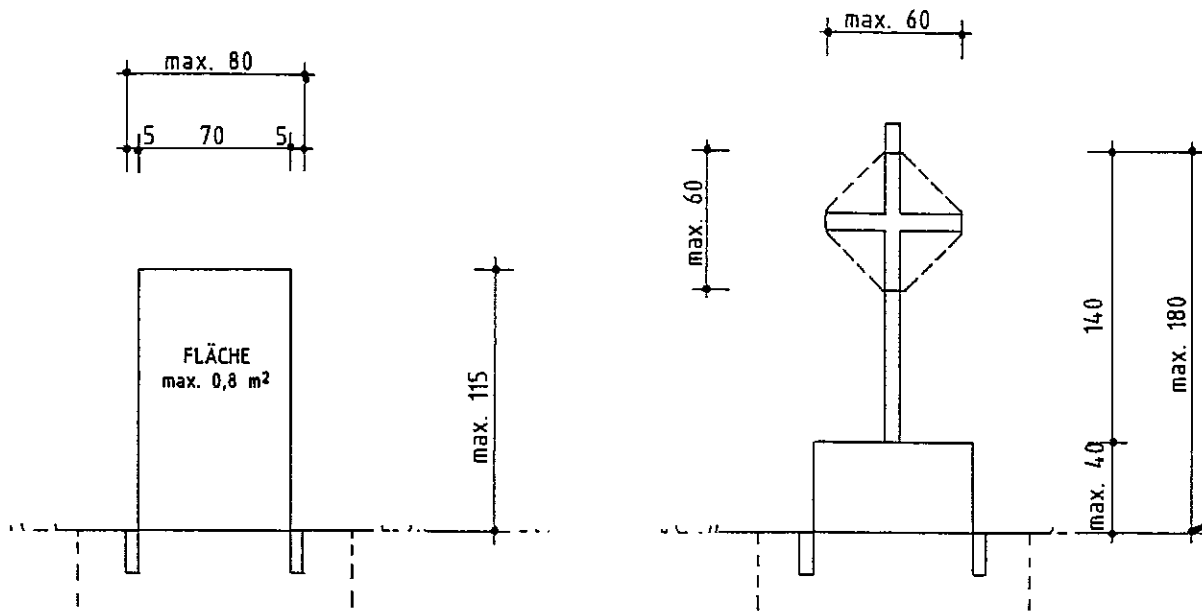
*gez.*

Patrick Grossmann  
Erster Bürgermeister

BELEGUNGSPLAN



ERICH ZANKL  
ARCHITEKT  
Ulmenstr. 1 | 59.0841/81741  
8417 LIPPERSDORF

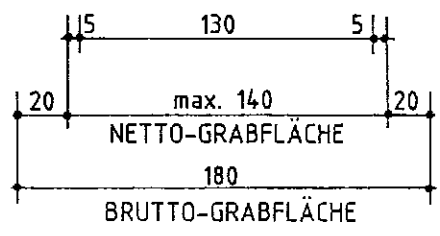
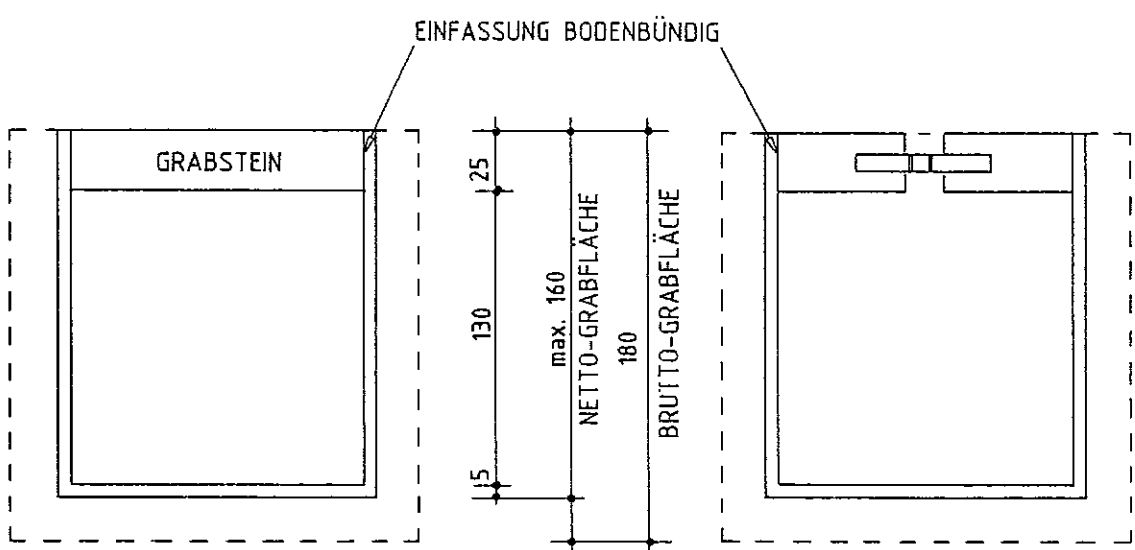
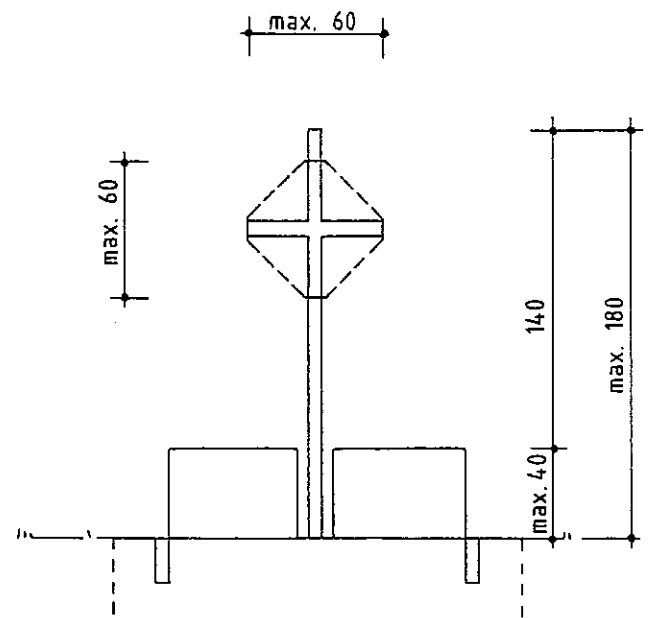
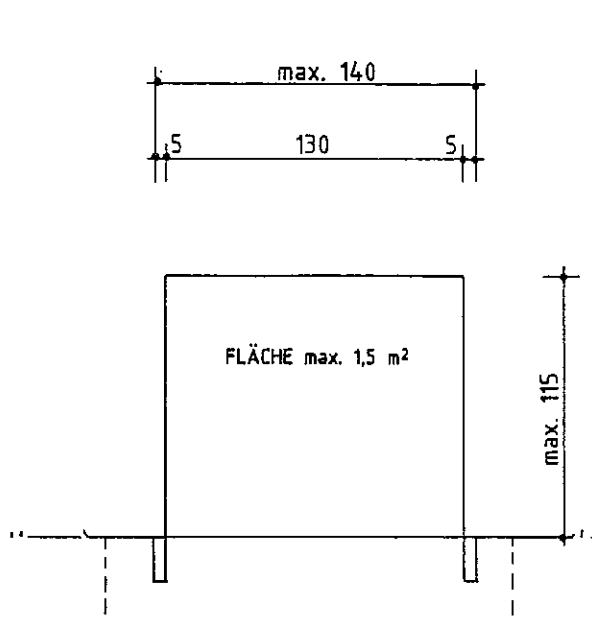


FRIEDHOF EILSBRUNN

EINZELGRAB

SEKTIONEN I-II-III-V

ERICH ZANKL  
 ARCHITEXT  
 Ulmenstr. 17, Tel. 0941/81741  
 8417 LAPPERSDORF

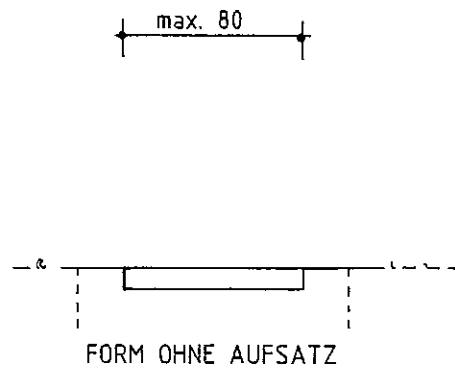
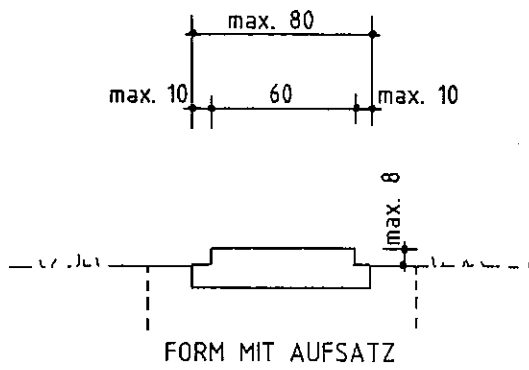


FRIEDHOF EILSBRUNN

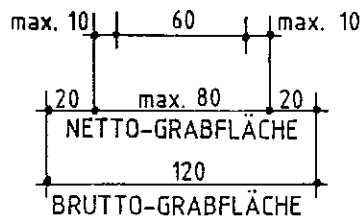
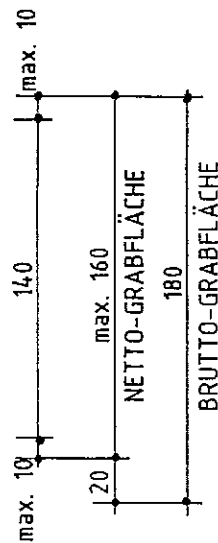
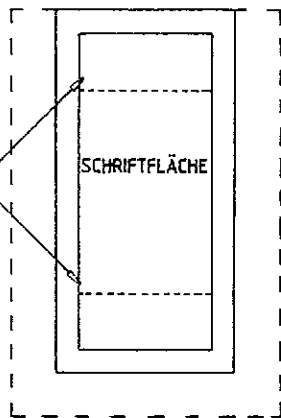
DOPPELGRAB

SEKTIONEN I-II-III-V

ERICH ZANKL  
ARCHITEKT  
Ulmenstr. 11, Tel. 0341/81741  
8417 LAPPERSDORF



ANPFLANZUNG NUR AM  
KOPF- ODER FUSSENDE  
SIEHE SATZUNG

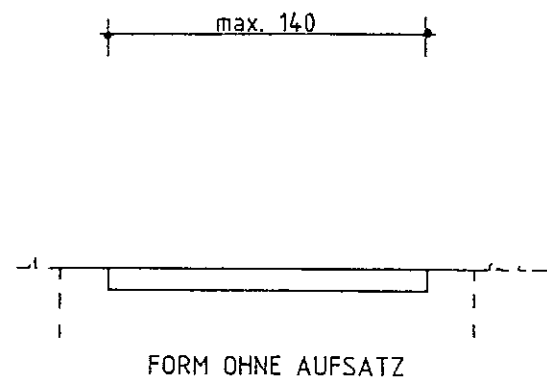
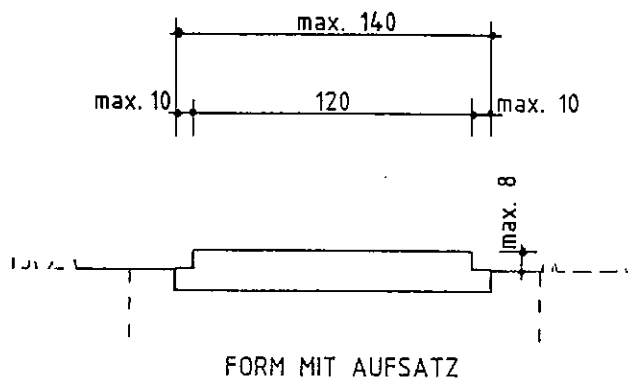


FRIEDHOF EILSBRUNN

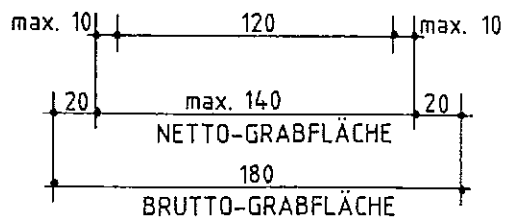
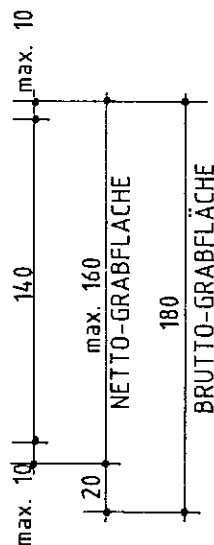
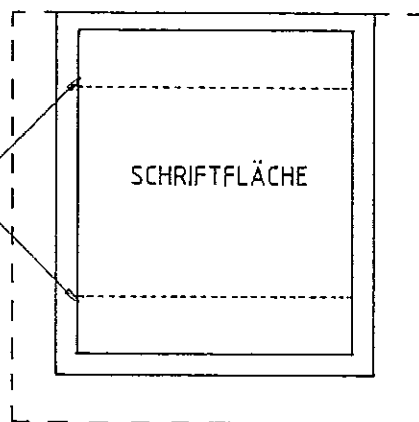
EINZELGRAB

SEKTION IV

ERICH ZANKL  
ARCHITECT  
Ulmenstr. 11, Tel. 0341/81741  
8417 LAPPERSDORF



ANPFLANZUNG NUR AM  
KOPF- ODER FUSSENDE  
SIEHE SATZUNG



FRIEDHOF EILSBRUNN

DOPPELGRAB

SEKTION IV

ERICH ZANKL  
ARCHITEKT  
Ulmerstr. 11, Tel. 0841/81741  
8417 LAPPERSDORF